



# Einwohnergemeinde Biglen

## Gebührenreglement

4. Juni 2013

011.301.91

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

*Grundsatz*

##### Artikel 1

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 2. Bemessung

*Kostendeckung, Verhältnis-mässigkeit*

##### Artikel 2

- <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

*Bemessungsarten*

##### Artikel 3

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

*Gebühren nach Aufwand*

##### Artikel 4

- <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
  - a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
  - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

*Pauschalgebühren*

Artikel 5

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

**3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

*Gebührensuldnerin, Gebührenschuldner*

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

**4. Erhebung**

*Erläss der Gebühr*

Artikel 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

*Inkasso*

Artikel 8

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

*Kostenvorschuss*

Artikel 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

*Benachrichtigung*

Artikel 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

*Fälligkeit*

Artikel 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

*Zahlungsfrist*

Artikel 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Verzugszins*

Artikel 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

*Verjährung*

Artikel 14

- <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## **II. Gebührenbereiche**

### **1. Personen-, Familien-, Erbrecht**

*Erbrecht*

Artikel 15

- |                                                                                           |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung                                                      | Aufwandgebühr II   |
| <sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein                      | Fr. 30.—           |
| <sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung                              | Fr. 5.— pro Person |
| <sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis                     | Aufwandgebühr II   |
| <sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug                                               | Fr. 2.— pro Seite  |
| <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.—           |
| <sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB              | Fr. 20.—           |
| <sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen                        | Aufwandgebühr I    |
| <sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben                         | Aufwandgebühr I    |

### **2. Einwohnerkontrolle**

*Einwohnerkontrolle*

Artikel 16

- |                                                          |                                                                          |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| <sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)        |

*Einbürgerungen*

Artikel 17

- |                                                                                   |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein                                       | Aufwandgebühr II           |
| <sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Artikel 8 Absatz 2 KBüG | Aufwandgebühr II reduziert |

	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Absatz 3 EbüV	Gratis
<i>Einbürgerungskurs, Sprachstandanalyse, Einbürgerungstest</i>	<u>Artikel 18</u>	
	<sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Artikel 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.— - Fr. 400.—
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Artikel 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.— - Fr. 250.—
	<sup>3</sup> Organisation und Durchführung von Einbürgerungstests	Fr. 260.— - Fr. 400.—
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen von Abs. 1 – 3 mittels Verordnung fest.	
<i>Lebensbescheinigung</i>	<u>Artikel 19</u>	
	Lebensbescheinigung	Fr. 15.—
	<b>3. Ortspolizeiwesen</b>	
<i>Gesundheitswesen</i>	<u>Artikel 20</u>	
	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	<u>Artikel 21</u>	
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Artikel 27 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführung der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
<i>Handel und Gewerbe</i>	<u>Artikel 22</u>	
	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spiel-Automaten	Aufwandgebühr I
<i>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</i>	<u>Artikel 23</u>	
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): Einmalige Grundgebühr	Fr. 40.—
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> / Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> / Tag	Fr. --.20

	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.— (ohne Grundgebühr).	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
	<sup>5</sup> Die ortsansässigen Vereine bezahlen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund keine Gebühren.	
<i>Zeugnisse</i>	<u>Artikel 24</u>	
	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.—
<i>Fundbüro</i>	<u>Artikel 25</u>	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.—
<i>Waffenerwerbsschein</i>	<u>Artikel 26</u>	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

#### **4. Bauwesen**

##### **Baugesuche und Voranfragen**

<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>	<u>Artikel 27</u>	
	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.—
<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>	<u>Artikel 28</u>	
	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.—
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
<i>Koordinierte, materielle Prüfung</i> <i>(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</i>	<u>Artikel 29</u>	
	<sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.— pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.—
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.—
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen	
	a) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren)

		der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.— Fr. 30.— Aufwandgebühr I Fr. 50.— Fr. 50.—
	b) Strassenanschluss c) Beanspruchung Strassenterrain d) Brandschutz e) Wasseranschluss f) Elektrizitätsanschluss	
<i>Beratung und Antragstellung</i>	<u>Artikel 30</u>	
<i>(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)</i>	1 Prüfung und Behandlung von Einsprachen 2 Teilnahme an Einspracheverhandlungen 3 Antrag an Bewilligungsbehörde 4 Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Artikel 29 Absatz 7
<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	<u>Artikel 31</u>  Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<i>Vorzeitige Baubewilligung</i>	<u>Artikel 32</u>  Behandlung des Gesuches um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.—
<i>Vorzeitiger Baubeginn</i>	<u>Artikel 33</u>  Behandlung des Gesuches um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	<b>Baukontrolle</b>	
<i>Baubeginn</i>	<u>Artikel 34</u>  Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.—
<i>Kontrollen</i>	<u>Artikel 35</u>  Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
<i>Massnahmen</i>	<u>Artikel 36</u>  Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (beispielsweise Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
	<b>Weitere Aufwendungen</b>	
<i>Planung</i>	<u>Artikel 37</u>  Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von  a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II

	b) der baurechtlichen Grundordnung  (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
<i>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</i>	<u>Artikel 38</u>  Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (beispielsweise militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II
<b>5. Steuerwesen</b>		
<i>Veranlagung</i>	<u>Artikel 39</u>  <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigungen an Private	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuer-Taxation	Aufwandgebühr I
<i>Amtliche Bewertung</i>	<u>Artikel 40</u>  <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.—
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
<b>6. Hundetaxen</b>		
<i>Hundetaxen</i>	<u>Artikel 41</u>  <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.  <sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hunderhalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.— und Fr. 200.— (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Ausgenommen sind die Hunde nach Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes.	
<b>7. Datenschutz</b>		
<i>Datenschutz</i>	<u>Artikel 42</u>  Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>8. Verschiedenes</b>		
<i>Nachschlagen</i>	<u>Artikel 43</u>  Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
<i>Gemeindeschreiberei</i>	<u>Artikel 44</u>  Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

AHV-Zweigstelle

Artikel 45

Versicherungsausweis – Duplikat

gemäss Weisung des  
Amtes für Sozialver-  
sicherung

Gebühreninkasso

Artikel 46

<sup>1</sup> Zahlungserinnerung (ab 2. Mahnung)

Fr. 20.—

<sup>2</sup> Verfügung

Fr. 50.—

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Artikel 47

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die jährliche Hundetaxe pro Hund fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement zudem nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Artikel 48

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Artikel 49

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 1995 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

### EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

*P. Habegger*

*F. Zürcher*



#### **IV. Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April 2013 bis 27. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2013 und Nr. 18 vom 2. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

*F. Zürcher*

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

1 Artikel 1 Grundsatz

#### 2. Bemessung

1 Artikel 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

1 Artikel 3 Bemessungsarten

1 Artikel 4 Gebühren nach Aufwand

2 Artikel 5 Pauschalgebühren

#### 3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

2 Artikel 6 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner

#### 4. Erhebung

2 Artikel 7 Erlass der Gebühr

2 Artikel 8 Inkasso

2 Artikel 9 Kostenvorschuss

2 Artikel 10 Benachrichtigung

2 Artikel 11 Fälligkeit

2 Artikel 12 Zahlungsfrist

2 Artikel 13 Verzugszins

3 Artikel 14 Verjährung

### II. Gebührenbereiche

#### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

3 Artikel 15 Erbrecht

#### 2. Einwohnerkontrolle

3 Artikel 16 Einwohnerkontrolle

3 Artikel 17 Einbürgerungen

4 Artikel 18 Einbürgerungskurs, Sprachstandanalyse, Einbürgerungstest

4 Artikel 19 Lebensbescheinigung

#### 3. Ortspolizeiwesen

4 Artikel 20 Desinfektionen

4 Artikel 21 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

4 Artikel 22 Handel und Gewerbe

4 Artikel 23 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

5 Artikel 24 Zeugnisse

5 Artikel 25 Fundbüro

5 Artikel 26 Waffenerwerbsschein

#### 4. Bauwesen

5 Artikel 27 Vorläufige, formelle Prüfung

5 Artikel 28 Vorläufige, formelle und materielle Prüfung

5	Artikel 29	Koordinierte, materielle Prüfung
6	Artikel 30	Beratung und Antragstellung
6	Artikel 31	Projektänderungen / Verlängerungen
6	Artikel 32	Vorzeitige Baubewilligung
6	Artikel 33	Vorzeitiger Baubeginn
6	Artikel 34	Baubeginn
6	Artikel 35	Kontrollen
6	Artikel 36	Massnahmen
6	Artikel 37	Planung
7	Artikel 38	Aussergewöhnliche Bauvorhaben

#### **5. Steuerwesen**

7	Artikel 39	Veranlagung
7	Artikel 40	Amtliche Bewertung

#### **6. Hundetaxen**

7	Artikel 41	Hundetaxen
---	------------	------------

#### **7. Datenschutz**

7	Artikel 42	Datenschutz
---	------------	-------------

#### **8. Verschiedenes**

7	Artikel 43	Nachschlagen
7	Artikel 44	Gemeindeschreiberei
8	Artikel 45	AHV-Zweigstelle
8	Artikel 46	Gebühreninkasso

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

8	Artikel 47	Gebührentarif
8	Artikel 48	Übergangsbestimmung
8	Artikel 49	Inkrafttreten

### **IV. Auflagezeugnis**